

unwesentlich sind, auch bei den Albums aus Pappe außer Betracht bleiben, dasselbe gilt von den Beschlägen und Schließen aus Metall. Bei den Albums der Nr. 133 und 134 üben auch wesentliche Ausschmückungen mit Schildpatt, Horn, Elfenbein, Zellhorn, unedlen nicht vergoldeten und versilberten Metallen (bei denen der Nr. 134 auch aus vergoldeten und versilberten Metallen) keinen Einfluß aus, da die Zölle der Nrn. 133 und 134 höher angesetzt sind, als die für Arbeiten aus den eben genannten Stoffen.

Ein vollständiger Überzug von Zellhorn, Schildpatt, Elfenbein und Knochen über Pappdeckel würde die Verzollung der Albums als Arbeiten aus Zellhorn nach Nr. 89, aus Schildpatt nach Nr. 241 bez. aus Elfenbein und Knochen nach Nr. 27 zu dem gemeinsamen Zollsatz von 1,20 K für 1 kg herbeiführen.

Sofern aber bei den Albums der ganze Deckel mit Perlmutter bekleidet wäre, würde die T.-Nr. 536 mit dem Satz von 8 K mindestens auf den Deckel Anwendung finden, während der Innenteil als Arbeit aus Pappe oder Papier nach Nr. 529 zum Satz von 0,70 K für 1 kg abgefertigt werden könnte.

Bei allen Albums, Mappen und Etuis der Nrn. 132/34, 89, 241, 27 bez. 36 wird die nächste innere Umschließung mitgewogen.

Auch über die Zollbehandlung der Bilderbücher findet sich keine Anweisung. Sofern sie sich als gedruckte Bücher mit Bildern im Texte oder mit zu dem Texte gehörigen Bildern darstellen, werden sie wie andere Bücher abgefertigt werden, wenn sie aber ausschließlich oder überwiegend aus Bildern bestehen, müssen sie als Bilder verzollt werden (s. unter 2).

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Die Gemälde und Handzeichnungen (Malerier og haandttegninger) ohne Rahmen bleiben nach T.-Nr. 391 zollfrei. Im Gegensatz hierzu stehen die lithographischen und photographischen Arbeiten mit Einschluß der Kupferstiche, Stahlstiche, Radierungen, Holzschnitte, Lichtdrucke und dergleichen (litografiske og fotografiske arbejder samt kobberstik, staalstik, raderinger, traesnit, lustryk og deslige), soweit sie nicht anderweit genannt sind, wie die Landkarten, Glückwunschkarten und ähnliche. Derartige uneingerahmte Bilder werden in den T.-Nrn. 523 und 524 nach der Anzahl der Farben behandelt, und zwar setzt die Nr. 523 einen Zoll von 0,50 K aus für 1 kg für die in einer oder zwei Farben hergestellten, ohne Rücksicht auf die Farbe des Grunde (i en eller to farver) und die Nr. 524 den Zoll von 2 K für 1 kg für die in drei oder mehr Farben hergestellten mit Einschluß der Oldrucke (i tre eller flere farver, herunder ogsaa olietryk).

Alle Bilder in Rahmen werden nach der Beschaffenheit der Rahmen verzollt, ohne daß für das Gewicht der Bilder und des Glases ein Abzug gemacht wird. Nur sofern der Rahmen einem Wertzolle unterliegt, wird bei der Zollberechnung der Wert des Bildes nicht mit berechnet.

Die gebräuchlichsten Rahmen aus Holz unterliegen den nachstehenden Zöllen:

Echt oder unecht vergoldete Rahmen, Rahmen mit Gipsbekleidung, polierte, ornamentierte, furnierte oder ladierte (aegte og uaegte forgyldte rammer af traee, gipsede, ornamenterede, polerede, finerede eller lakerede rammer af traee), nach T.-Nr. 672, 1 kg 30 Öre;

geschnitzte Rahmen (Kunstholzschnitzerei) im Gewichte nicht über 1,5 kg (udskaarne rammer [kunsttraeskjaererarbejde]) T.-Nr. 670, 1 kg 4 K.

Daß mit gedruckten Werken eingehende und zu ihnen gehörige Bilder wie Teile der Bücher angesehen werden, ist bereits unter 1 gejagt.

Eingebundene Bilder müssen im Mangel einer anderweitigen Bestimmung wie uneingebundene Bilder behandelt werden.

Über die besondere Verzollung von Einbänden, Mappen und Etuis, in die Bilder eingelegt oder eingesteckt sind, vergl. die Angaben unter 1.

Die Ansichtspostkarten wurden bis zum 1. Juli d. Js., soweit sie nicht unter den höheren Satz der in drei oder mehr ausgeführten lithographischen Arbeiten der Nr. 524 fielen, wie die Glückwunschkarten der Nr. 517 zum Satz von 50 Öre für 1 kg verzollt (mit Einschluß der Pappschachteln, Umschläge von Papier usw.).

Durch eine Tarifänderung ist für sie von dem angegebenen Zeitpunkte an bei der Nr. 517 ein besonderer Satz von 1 K für 1 kg geschaffen worden, während für die in mehr als zwei Farben ausgeführten Karten der Satz von 2 K für 1 kg der Nr. 524 auch weiterhin gilt.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die T.-Nr. 521 setzt für die unaufgezogenen Himmels-, Land- und Seekarten, sowie die Wandkarten zum Schulgebrauche (ikke opklæbede himmel-, land- og sjøkartter samt væggeplancher til skolebrug) Zollfreiheit fest, während für die aufgezogenen (opklæbede) in der Nr. 522 ein Zoll von 50 Öre für 1 kg ausgeworfen ist.

Die nicht genannten Atlanten werden wie nicht aufgezogene Karten zollfrei sein.

Die Globen, Tellurien, Lunarien u. dergl. (globes, hvorunder tellurium, lunarium og lignende), mit oder ohne Gestell, sind in der T.-Nr. 197 als zollfrei aufgeführt.

Für die Lehrmittel ist eine besondere Zollvergünstigung nicht vorgesehen.

Die Naturalien aller Art (naturalier alle slags) sind nach T.-Nr. 494 und die Modelle, die zu andern Zwecken nicht gebraucht werden können, darunter Abgüsse aller Art für öffentliche Sammlungen und Unterrichtszwecke (modeller, ikke tjenlige til andet brug, derunder afstøbninger af enhver art, alene bestemte til offentlige samlinger eller til undervisning) nach Nr. 492 ohne weiteres zollfrei.

Anderer Lehrmittel, wie Instrumente usw., müssen verzollt werden.

VIII. Niederlande.

Der wenig umfangreiche Zolltarif rührt noch vom 15. August 1862 her und enthält spezifische und Wertzölle. Waren, die im Tarife nicht genannt sind und auch bei einer anderen darin angeführten Ware oder Warengattung nicht untergebracht werden können, sollen zollfrei eingehen. Damit diese Bestimmung nicht zum Schaden des Einkommens des Staates zu weit ausgedehnt werde, sind viele einzelne Verordnungen über die Unterstellung der verschiedenen neuen Waren notwendig gewesen, die weit zerstreut sind, da es ein Warenverzeichnis nicht gibt. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn ein neuer neuzeitlicher Tarif ausgearbeitet würde.

In der Thronrede bei der Wiedereröffnung des Parlamentes ist denn auch am 21. September 1909 eine Vorlage über die Revision des Zolltarifs angekündigt worden, über deren Inhalt aber noch nichts in Erfahrung gebracht werden konnte. Da aber gleichzeitig auch die Erhöhung der Erbschaftssteuer und die Einführung einer Einkommensteuer in Aussicht gestellt worden ist, muß leider angenommen werden, daß auch die Tarifrevision sich in aufsteigender Richtung bewegen wird.

Der zollpflichtige Wert der nach dem Werte zu verzollenden Waren kann aus dem amtlichen Preisverzeichnis, das jeden Monat neu aufgestellt wird, entnommen werden. Wenn für